



Raumüberlassungsvertrag

zwischen

Frankenberg, den

Kinderbauerngut Lindenhof e.V.

Landstrasse 5

09669 Frankenberg/Sa.

und

Name, Vorname

Buchungsnummer

Telefon mobil

Datum der Veranstaltung

Beginn Aufbau

Anlass der Veranstaltung

Art der Veranstaltung

Der Vermieter:

Der Mieter:

1) Dauer der Vermietung

Der Zeitraum der Überlassung erstreckt sich über den im Buchungsvertrag angegebenen Zeitraum. Die Rückgabe der vermieteten Räume erfolgt am letzten Tag der Veranstaltung um 14:00 Uhr.

2) Mietraumübernahme

Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind bei Übernahme durch den Mieter auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weisen die vermieteten Räume, Anlagen, Einbauten und Einrichtungen (Mietgegenstände) bei Übernahme Mängel auf, so sind diese vom Mieter unverzüglich beim Hauspersonal schriftlich anzuzeigen. Schäden an den Räumen und der technischen Ausstattung die nach der Übergabe festgestellt werden sind unabhängig vom Verursacher dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

3.) Mietraumauflagen

Veränderungen an den Mietgegenständen und technischen Einrichtungen, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Das Bekleben und Benageln des Innen- und Außengebäudes sowie Teile desselben ist nicht gestattet. Der Vermieter hat im Falle der Zuwiderhandlung das Recht, angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt und evtl. Schäden zu Lasten des Mieters ausgebessert.

Der Mieter stellt den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wieder her.

Die eingebrachten Sachen des Mieters lagern auf dessen Gefahr in den zugewiesenen Räumen und sind spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen. Der Vermieter behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute und abgeholte Gegenstände Einlagerungsgebühren zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Sachen zu Lasten und Gefahr des Mieters unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

Die Fenster und Scheunentore sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Zu Lüftungszwecken dürfen die Fenster geöffnet werden, unter der Voraussetzung, dass die Musikanlage ausgestellt ist. Außerhalb des Hauses ist ab 23.00 Uhr Ruhe einzuhalten.

Alle genutzten Räume und Flächen, einschließlich des Außengeländes des Kinderbauerngutes, sind nach Beendigung der Veranstaltung in den vorherigen Zustand zu bringen. Falls dies nicht geschieht oder nacharbeiten erforderlich werden, wird die Kautions einbehalten und es erfolgt eine Reinigung zu Lasten des Mieters. Der Mieter sind zur ordnungsge-

mäßen Entsorgung des entstandenen Abfalls auf eigene Kosten verpflichtet.

4) Sicherheitsbestimmungen

Die Brandschutzordnung ist vom Mieter zu beachten. Der Vermieter ist berechtigt, falls erforderlich, für Rechnung des Mieters Feuerwachen und Personal für den Sanitätsdienst anzufordern.

Bei Verwendung von Dekorationen im Kinderbauerngut sind ausschließlich feuerhemmende bzw. selbstverlöschende Materialien zu verwenden. Im Zweifelsfall ist dem Vermieter die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlösch-einrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Benutzung offenen Feuers ist verboten. Das Rauchen ist in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Die Zufahrt zum Hof ist für Rettungsdienste freizuhalten.

5) Haftung

Dem Vermieter ist von Seiten des Mieters eine volljährige Aufsichtsperson zu benennen, die die Verantwortung für die Veranstaltung trägt und während der Veranstaltung ununterbrochen anwesend ist, der das Hausrecht gem. § 7 Abs. 4 Versammlungsgesetz für die vereinbarte Mietzeit übertragen wird.

Der räumlicher Verantwortungsbereich des Mieters umfasst neben dem gemieteten Veranstaltungsraum auch die tatsächlich durch ihn, seine Beauftragten oder Dritte aus dem Bereich des Mieters berechtigt oder unberechtigt in Anspruch genommenen Räume und Flächen. Die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen vor und nach der Veranstaltung in das Gebäude gelangen oder sich dort aufhalten.

Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden insbesondere für alle Schäden, die der Vermieter oder seine Mitarbeiter durch den Mieter, seine Erfüllungsgehilfen, die Veranstaltungsteilnehmer sowie die Lieferanten, Besucher oder sonstige Dritte aus dem Bereich des Mieters erleiden. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können oder durch tumultartige Ausschreitungen entstehen.

Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizuhalten. Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom Vermieter zur Nutzung überlassenen Geräte und Anlagen.

Vom Mieter gestellte Sicherheiten dienen als Sicherheiten für alle Ansprüche des Vermieters im Zusammenhang mit dem Mietvertrag. Seitens des Vermieters wird der Abschluss

einer Veranstalterhaftpflichtversicherung empfohlen.

Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, sowie der Bezahlung von evtl. anfallende Gebühren und Steuern (z.B. Gema, Künstlersozialkasse) ist der Mieter allein und uneingeschränkt verantwortlich.

6.) Hausrecht

Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Mieträumen. Er übt es durch sein Hauspersonal aus. Soweit erforderlich, haben das Personal des Vermieters, des Sanitätsdienstes, der Polizei oder der Feuerwehr Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Den Anordnungen des Hauspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Mieters für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und seiner Verpflichtung zur Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen ist das Hauspersonal des Vermieters berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefahr von Schäden für das Kinderbauerngut, Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte abzuwenden und ggf. die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Der Vermieter nimmt diese Handlungen insoweit auf Kosten und Verantwortung des Mieters vor. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so hat der Mieter diese Einzelpersonen unverzüglich aus den Räumen und dem Gelände des Kinderbauerngutes zu entfernen.

§ 7 Abs. 4 Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

7. Abtretung und Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, insbesondere sie unter zu vermieten.

8. Außerordentliche Kündigung

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Mieter Auflagen nicht nachgekommen ist,

die Angaben im Antrag sich als unwahr erweisen, insbesondere wenn ein Dritter als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert, während der Veranstaltung rassistische, rechtsextreme, pornografische, sexistische oder gewaltverherrlichende Medien eingesetzt werden.

Der Vermieter ist berechtigt, zur Abwehr von bevorstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung den Mietvertrag fristlos zu kündigen oder nachträglich von Auflagen abhängig zu machen, insbesondere wenn

aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Umständen anzunehmen ist, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen.

9.) Nutzungsendgelt und Kautions

Für die Nutzung des Geländes des Kinderbauerngutes wird eine Miete erhoben. Diese wird im Kostenvoranschlag gesondert aufgeführt. Zusätzlich wird eine Kautions in Höhe von 300,00 € erhoben, die vor der Veranstaltung zu zahlen ist und nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Flächen an den Mieter zurückgezahlt wird.